

b) Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die örtlichen Organe
der Staatsmacht
— Übergangsbestimmungen —

Vom 13. Februar 1957

(GBl. I S. 165)

Gemäß § 48 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

§1

Tagungsleitungen der Gemeindevertretungen
und Stadtverordnetenversammlungen

Die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden — im nachfolgenden kurz Gemeindevertretungen genannt — üben ihre bisherige Funktion als Vorsitzende solange aus, bis die Gemeindevertretung beschließt, ihre Arbeit gemäß § 12 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht durchzuführen.

■ §2

Bildung der ständigen Kommissionen

(1) Entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht bilden die Gemeindevertretungen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Der Hauptgesichtspunkt bei der Bildung der ständigen Kommissionen muß die Veränderung des Inhalts der Ar-